



## Betriebshinweise



## HÜPFBURGEN & SPIELMODULE

Zum Betrieb des Spielmodules sind folgende Geräte erforderlich:

- a) Spielmodul (z.B. Hüpfburg)
- b) Gebläse
- c) Unterlegplane
- d) Erdanker und/oder Ballastierungssystem
- e) Betriebsanleitung
- f) Prüfbuch
- g) Fallschutzmatten (in Abhängigkeit zum Aufstellungsort)
- h) Abspermmöglichkeit wie beschrieben

1. Legen Sie das Objekt am Aufstellungsort aus. Achten Sie auf eine waagerechte Standfläche mit maximal 5% Gefälle.
2. Fluchtwege oder Feuerlöscheinrichtungen dürfen durch das Objekt nicht versperrt werden!
3. Zu Wänden und Gegenständen muss in aufgeblasenem Zustand ein Mindestabstand von 1,80 Metern eingehalten werden. Von dieser Regel darf abgewichen werden, wenn ein Spielgerät mit aufgeblasenen Wänden unmittelbar an einer oder mehreren festen Wänden aufgestellt wird. In diesem Fall müssen die Wände 2,00 m höher sein als die höchste Plattform. Durch diesen Ausnahmefall dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen entstehen.
4. Hohe Spielmodule benötigen mehr Freiraum: der Mindestabstand zu Wänden, Hindernissen oder ähnlichem muss mindestens 50% der Höhe der obersten Plattform betragen. Ist die Plattform zum Beispiel 5,00 m hoch, so muss der Abstand mindestens 2,50 m betragen.
5. Die Vorderseite (Eingang) muss mindestens einen Abstand von 3,50 - 4,00 Metern zu Wänden und Gegenständen halten.
6. Die Aufstellung des Gebläses muss immer mit einem Abstand von mindestens 1,20 m von den Wandseiten und mindestens 2,50 m von offenen Seiten der Hüpfburg oder des aufblasbaren Spielgerätes erfolgen. Das Gebläse, einschließlich Verkabelung und etwaiger Regeleinrichtungen, darf für die Öffentlichkeit nicht leicht zugänglich sein.
7. Im Innenbereich ist sicherzustellen, dass der Raum eine ausreichende Höhe hat. Die erforderliche Mindesthöhe ist abhängig von der Größe des Objekts, das in einem Innenraum betrieben werden soll. Zwischen dem höchsten Punkt des aufblasbaren Objekts und dem niedrigsten Punkt der Decke müssen mindestens 0,50 Meter Abstand eingehalten werden. Unter Lichtquellen, die Wärme abstrahlen, darf das Objekt nicht aufgestellt werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob mit einem Sicherheitsabstand doch eine Aufstellung erfolgen kann. Es muss sichergestellt werden, dass der Raum ausreichend groß ist.
8. Im Außenbereich ist zusätzlich auf einen angemessenen Abstand zu Oberleitungen oder anderen möglichen Gefährdungen wie zum Beispiel Äste zu achten.



## Betriebshinweise



9. Bei öffentlichen bzw. Großveranstaltungen sollte immer eine Absperrung um das Objekt aufgebaut werden. Damit soll der Zutritt zum Objekt gesteuert werden, so dass nicht zu viele Kinder unkontrolliert und gleichzeitig in das Objekt gelangen. Die Absperrung sollte ca. 1,00 Meter hoch sein und umlaufend einen Abstand von mindestens 1,80 Metern zum Objekt haben. Bei hohen Spielmodulen muss dieser Abstand mindestens 50% der Höhe der obersten Plattform betragen. An der Vorderseite (Eingang) sollte der Abstand 3,50 - 4,00 Meter zum Objekt betragen. Der Zugang zum Areal muss mindesten 1,20 m breit sein.
10. Unter oder an dem Objekt dürfen sich keine scharfkantigen, scheinenden oder rauen Gegenstände oder Oberflächen befinden. Legen Sie immer eine stabile Unterlegplane (z.B. eine alte LKW-Plane) unter das Objekt.
11. Positionieren Sie das Objekt entsprechend der Anweisung und überprüfen Sie, ob alle Luftein- und Luftauslässe angeschlossen bzw. fest verschlossen sind. Erst dann darf das Gebläse gestartet werden.
12. Bitte beachten Sie, dass der Schlauch zum Aufblasen nicht geknickt sein darf.
13. Bei harten Untergründen wie z.B. Beton oder Fliesen usw., ist die Aufprallfläche um die Eingangsstufe herum gemäß der Vorgaben durch die EN 14960 zusätzlich zu sichern. Die Aufprallfläche um die Eingangsstufe muss dann an jeder freien Seite mindesten 120cm entsprechen. Sie muss den Anforderungen an die Stoßdämpfung, entsprechend der kritischen Fallhöhe, angepasst an die jeweilige Bodenart gem. EN 1177 entsprechen. Dies ist zu erreichen, indem man geeignete Fallschutzmatten um die Eingangsstufe herum auslegt, die mindestens 120cm tief sind.
14. Bei Betrieb von Objekten im Innenbereich dürfen nie Gebläse mit Verbrennungsmotoren verwendet werden.
15. Beim Außenbetrieb ist sicherzustellen, dass die Windverhältnisse den Betrieb des Objektes zulassen. Bei starkem Wind (ca. ab Windstärke 5, ca. 38 Km/h), darf das Objekt nicht betrieben werden. Als Anhaltspunkt zur Kontrolle kann ein Baum dienen. Ab Windstärke 5 bewegen sich kleine Bäume im Wind. Somit ist die Windstärke leicht zu kontrollieren. Beachten Sie, dass Windzustände während des Tages schwanken können und dass Windböen die max. Windgeschwindigkeit kurzfristig übersteigen können. Beobachten Sie während der Betriebszeit fortwährend die Windgeschwindigkeit.
16. Das Objekt muss mit allen Befestigungsösen am Aufstellungsort z.B. mit den Heringen befestigt werden. Prüfen Sie dabei, ob die Befestigungsösen in einwandfreiem Zustand sind. Die Richtung der einwirkenden Kraft muss in einem Winkel zwischen 30° und 45° Grad sein. Die Erdanker müssen einen Durchmesser von 16 mm haben und eine Länge von mindestens 38 cm. Die Erdanker dürfen nach dem Einschlagen in die Erde nicht höher als 25 mm über der Erde frei liegen. Auf einer Aufstellfläche, wo Erdanker nicht benutzt werden können, muss das Objekt nach einem gleichermaßen effektiven Verfahren sicher befestigt werden. Zum Beispiel, indem im Boden vorhandene Halterungen oder Sandsäcke oder auch andere Gewichtsvorrichtungen/Ballastierungen angebracht werden. Diese muss dann aber mindestens eine Last von 1700N pro Ankerpunkt aufnehmen können.
17. Vor jeder Inbetriebnahme sind das Gebläse und die Zuleitungen auf Beschädigungen zu prüfen. Bei Beschädigungen darf das Gebläse nicht in Betrieb genommen werden. Elektrische Kabel müssen gegen den Zugriff von Benutzern und der Öffentlichkeit sicher untergebracht sein. Das elektrische Gebläse darf nicht bei Regen betrieben werden und muss vor Feuchtigkeit und Nässe, vor Regen und Spritzwasser geschützt werden.



## Betriebshinweise



18. Auch die Hüpfburg oder das aufblasbare Spielmodul muss vor jeder Inbetriebnahme gemäß Prüfbuch geprüft werden. Das Prüfergebnis muss schriftlich festgehalten werden.
19. Das aufblasbare Objekt ist immer zu evakuieren während des Auftankens eines mit Verbrennungsmotor angetriebenen Gebläses oder beim Auftanken eines Stromerzeugers mit Verbrennungsmotor, welche ein Gebläse mit Strom versorgt.
20. Ist das Objekt nicht in Betrieb, so muss die Luft abgelassen und der Strom abgeschaltet werden.
21. Bei einem Unfall müssen die geltenden Vorgehensweisen für einen Notfall oder Unfall erfolgen. Grundsätze sind unter anderem:
  - a) Ruhe bewahren
  - b) Unfallstelle sichern
  - c) Eigene Sicherheit beachten
  - d) Personen ggf. aus dem Gefahrenbereich retten
  - e) Notruf auslösen mit den wichtigen Informationen
    - Wo geschah es
    - Was geschah
    - Wie viele Verletzte
    - Welche Art von Verletzungen
    - Warten auf Rückfragen

Berufsgenossenschaften sowie Rettungsdienste stellen oftmals Erste-Hilfe-Merkblätter zur Verfügung.

Der Unfallbericht muss ausgefüllt werden.

### Kleine Checkliste - Prüfung vor jeder Inbetriebnahme

- a) Ob der Aufstellungsort geeignet ist.
- b) Ob alle Verankerungen sicher befestigt sind.
- c) Ob alle Zubehörteile an der richtigen Stelle sind (z.B. Fallschutzmatten)
- d) Ob Gewebe oder Nähte keine Löcher oder Risse aufweisen
- e) Ob das richtige Gebläse verwendet wird
- f) Ob der Luftdruck für einen festen und sicheren Stand ausreicht. Wichtig ist, dass das Springbett und der Eingangsbereich ausreichend fest (mit Luft gefüllt) sind.
- g) Ob das Gebläse keine Schäden aufweist, z.B. lose oder hervorstehende Teile oder elektrische Teile freiliegen und Kabel keine Abnutzungserscheinungen haben. Wichtig ist, dass der Lufteinlass des Gebläses nicht zugestellt oder abgedeckt ist und auch keine Stecker Fassungen oder Schalter beschädigt sind.
- h) Ob das Anschlussrohr des Objektes fest mit dem Gebläse verbunden ist.
- i) Ob das Gebläse sicher in der richtigen Lage angebracht ist und die Schutzgitter in Takt sind.



## Betriebshinweise



### Sicherer Betrieb von aufblasbaren Objekten und Spielgeräten:

Während des Betriebes ist immer Betreuungspersonal bzw. Aufsichtspersonal erforderlich, das über diese Betriebsanweisungen informiert wurde. Das Personal muss mit der Betriebsanweisung vertraut sein, bzw. eine Anweisung entsprechend dieser Anleitung erhalten haben. Händigen Sie dem Personal eine Kopie dieses Dokuments aus.

1. Der Betreiber bzw. Mieter muss immer eine ausreichende Anzahl an Personal-/Aufsichtspersonal festlegen, die benötigt werden, um das aufblasbare Objekt sicher in Betrieb nehmen zu können. Er sollte z.B. eine ausreichende Anzahl an Aufsichtspersonen stellen, die den Zugang auf das Objekt steuern, d.h. z.B. dass nicht zu viele Kinder gleichzeitig auf eine Hüpfburg gelangen und es keine Engpässe vor der Hüpfburg gibt, die Personen zu Schaden kommen lassen könnten. Es ist besonders wichtig, dass immer eine verantwortliche Aufsichtsperson das Objekt ständig überwacht. **Ein aufblasbares Spielmodul darf nicht ohne Beaufsichtigung benutzt werden. Das Aufsichtspersonal muss eindeutig zu erkennen sein. Um sich gegenüber den Benutzern bemerkbar zu machen, sollte das Aufsichtspersonal eine Pfeife verwenden.**
2. Das Aufsichtspersonal sollte über die Vorgehensweise bei einem Notfall oder Unfall geschult werden.
3. Das Aufsichtspersonal muss das aufblasbare Objekt ständig beaufsichtigen und die Kinder bei ersten Zeichen von nicht ordnungsgemäßigem Verhalten zur Ordnung rufen. Besonders ist auch auf kleine und schüchterne Kinder zu achten, insbesondere dann, wenn ältere Kinder zu wild werden. Auch hier sind die Kinder zur Ordnung zu rufen.
4. Es ist die Verantwortlichkeit des Betreibers bzw. Mieters, sicherzustellen, dass die Objekte nicht durch die Benutzer überlastet werden, um somit Gefahren für die Benutzer zu verhindern.
5. Größere, stürmischere Kinder sollten von den kleineren getrennt werden. Die Zahl der Benutzer sollte in jedem Fall begrenzt werden. Gegebenenfalls sollte die Nutzung des Objektes zeitlich eingeschränkt werden. Wenn die Benutzer in Intervallen mit überschaubarer Anzahl in das Objekt dürfen, ist für alle ein sicheres Spielen möglich.
6. Hüpfburgen sind nach der DIN EN 14960 für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von ca. 12 Jahren und darunter, entweder einzeln oder zu mehreren, geeignet. Zusätzlich gilt, die Kinder und Jugendlichen, die die aufblasbaren Objekte betreten, dürfen nicht größer als die niedrigste Begrenzungswand sein. Ist zum Beispiel der niedrigste Teil einer Begrenzungswand nur 160 cm hoch, dürfen keine Kinder auf das Objekt, die größer als 160 cm sind.
7. Die Höchstzahl der erlaubten Benutzer finden Sie am EN-Etikett auf der Hüpfburg.
8. Der Betreiber bzw. Mieter muss folgendes sicherstellen:
  - a) **Nie ohne Aufsicht!**  
Die Kinder müssen immer während des Spielens auf der Hüpfburg beaufsichtigt werden!
  - b) **Regelung Zugang!**  
Das Aufsichtspersonal hat sicherzustellen, dass ein geregelter und sicherer Zugang der Benutzer auf das aufblasbare Spielmodul möglich ist. Gleiches gilt für den Abgang. Es sollten nie Kinder im Eingangsbereich sitzen oder stehen! Der Eingang des aufblasbaren Objektes und der Zugang sind immer freizuhalten und es dürfen keine Hindernisse aufgestellt werden.
  - c) **Sicherheitsabstand einhalten und nie rauchen!**





## Betriebshinweise



In unmittelbarer Nähe der Hüpfburg/des Mietobjektes bitte nicht rauchen. Berührungen mit spitzen oder scharfkantigen Gegenständen sind zu unterlassen. Ebenso muss ein Sicherheitsabstand von Wärmequellen im Eingangsbereich von mind. 3,50 bis 4 Metern, auf der linken und der rechten Seite sowie der Rückseite von mindestens 1,80 Metern eingehalten werden, um eine Brandgefahr oder Beschädigungen auszuschließen!

**d) Vorsicht bei Regen!**

Während der Benutzungsdauer muss das Gebläse (220 V) immer in Betrieb bleiben. Bei Regen ist das Gebläse auszuschalten bzw. stromfrei zu schalten und trocken unterzustellen! Vor Abschalten des Gebläses bitte dafür sorgen, dass sich keine Personen mehr auf der Hüpfburg aufhalten.

**e) Alter beachten!**

Nur für Kinder bis maximal 12 Jahren

**f) Nur ohne Schuhe!**

Die Hüpfburgen dürfen nur ohne Schuhe betreten werden.

**g) Nicht klettern oder turnen!**

Das Klettern und Hängen an Begrenzungswänden und anderen Elementen/Bauteilen ist verboten. Gleiches gilt für Saltos und Purzelbäume.

**h) Keine Gegenstände oder Lebensmittel!**

Die Kinder müssen Brillen und spitze, scharfkantige Gegenstände, Haarspangen oder Schmuckteile vor Betreten der Burg ablegen. Es dürfen auch keine Lebensmittel (Kaugummi, Eis, Lutscher, Getränke, etc.) mit in die Hüpfburg genommen werden!

**i) Hüpfburg nie überfüllen!**

Damit jedes Kind genügend Platz zum Spielen hat und keine Verletzungen vorkommen, bitte immer darauf achten, dass die Hüpfburg nicht überfüllt ist. Die Höchstzahl der erlaubten Benutzer finden Sie am EN-Etikett der Hüpfburg. Die tatsächliche Benutzerzahl ist nach Alter der Kinder, Temperament der Kinder und nach Situation von der Aufsicht zu entscheiden!

**j) Nie ohne Verankerung in Betrieb nehmen!**

Das Objekt muss **immer gesichert** werden (z.B. durch Anbinden und/oder die mitgelieferten Heringe)! Es muss immer eine mechanische Verbindung zu festem bzw. stabilem und schwerem Untergrund bestehen. Die Spannseile und die Verankerungen sind in jedem Fall einzusetzen.

**k) Kein Betrieb bei starkem Wind**

Bei **Sturm oder starkem Wind** (> 38 km/h) darf das Objekt **nicht betrieben werden!**

**l) Rettungswege freihalten!**

Das Objekt darf nur so aufgestellt werden, dass keine Rettungswege, Feuerlöscheinrichtungen usw. behindert oder eingeschränkt werden!

**m) Keine Scheuerpunkte oder Gegenstände!**

Immer darauf achten, dass sich **keine Scheuerpunkte und/oder spitzen Gegenstände unter oder neben dem Objekt** befinden!

**n) Nie ohne Unterlegplane!**

Das Objekt darf **nur auf einer Unterlegplane** betrieben werden!

**o) Nie über den Boden ziehen!**

Das Objekt darf nie über den Boden gezogen werden. Immer tragen oder auf einem dafür geeigneten Hilfsmittel transportieren!

**p) Immer den Sicherheitsabstand einhalten!**



## Betriebshinweise



Es muss immer ein Sicherheitsabstand zwischen der Hüpfburg und anderen Objekten oder Gegenständen eingehalten werden. Im Eingangsbereich mindestens 3,50 - 4,00 m. Auf der rechten Seite, der linken Seite und auf der Rückseite mindestens 1,80 m. In diesen Bereichen haben sich keine Personen aufzuhalten. Bei großem Menschenandrang sind diese Bereiche durch die Aufstellung von Absperrungen freizuhalten. Diese Absperrung soll mind. 1,00 m hoch sein! Der Bereich vor dem Eingang sollte zusätzlich weich ausgelegt werden.

### q) Fallschutzmatten

Beim Einsatz auf harten Böden immer Fallschutzmatten verwenden!

### r) Evakuierung !

Das aufblasbare Objekt ist immer zu evakuieren während des Auftankens eines mit Verbrennungsmotor angetriebenen Gebläses oder beim Auftanken eines Stromerzeugers mit Verbrennungsmotor, welche ein Gebläse mit Strom versorgt.

### s) Betriebshinweise aushändigen!

Über diese **Betriebshinweise** muss das Aufsichtspersonal, der Betreiber, der Mieter usw. informiert werden bzw. händigen Sie den entsprechenden Personen dieses Dokument aus!

### t) Routine-Inspektion vor jeder Inbetriebnahme!

Vor jeder Inbetriebnahme muss eine Routine-Prüfung gem. Checkliste, entsprechend des Prüfbuches erfolgen.

## PRÜFUNG UND WARTUNG:

1. Das aufblasbare Objekt muss gem. EN14960 alle 12 Monate von einer für die Wartung benannten Person auf technische Mängel überprüft werden. Diese Kontrolle sollte von einer erfahrenen Person durchgeführt werden. Sollte dies von Seiten des Käufers nicht möglich sein, schlagen wir vor, das aufblasbare Objekt zum Hersteller zu bringen, der dieser Kontrolle nachkommen kann. Die Inspektion sollte in jedem Fall nach den gültigen Standards und mit einer Testbescheinigung durchgeführt werden.
2. Regelmäßige und sorgfältige Wartung erhöht die Lebensdauer eines solchen Objektes.
3. Bei Beschädigungen oder abnutzungsbedingtem Verschleiß, sollten Reparaturen nur vom Hersteller durchgeführt werden.
4. Starke Hitze und aggressive Reinigungsmittel können das Gewebe beschädigen.
5. Reinigen Sie das Objekt nie mit einem Hochdruckreiniger.
6. Benutzen Sie für die Reinigung Wasser, ein weiches Tuch sowie ein geeignetes Reinigungsmittel.
7. Beachten Sie die Hinweise auf dem Reinigungsmittel und testen Sie das Reinigungsmittel vorab an einer kleinen, nicht sichtbaren Stelle.
8. Ebenso darf ein solches Objekt nie feucht eingelagert werden. Vor Einlagerung ist eine eingehende Trocknung erforderlich. Stellen Sie sicher, dass das Objekt nicht nur außen getrocknet ist, sondern auch innen. Das gesamte Gewebe darf nicht mehr feucht sein, ansonsten können bereits nach ca. 24 Stunden Stockflecken entstehen, welche sich nicht mehr entfernen lassen und welche das Gewebe schädigen.



## Betriebshinweise



9. Die Lagerung sollte in einem dunklen Raum bei einer Temperatur von maximal 35 Grad erfolgen. Eine direkte Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden.
10. Auf die Objekte darf nichts gestellt werden.
11. Technische Änderungen (z.B. in Form oder durch Reparaturen) am aufblasbaren Objekt sollten nur vom Hersteller durchgeführt werden. Nach Reparaturen und Änderungen muss das Objekt erneut vom Hersteller auf seine Funktionstüchtigkeit geprüft werden. Dies wird dann auch durch den Hersteller bescheinigt.
12. Änderungen am Objekt (z.B. in Form oder durch Reparaturen), die nicht vom Hersteller durchgeführt wurden, führen zum Erlöschen der Garantie und einem Haftungsausschluss.

Dieses Dokument ist das Eigentum der Firma NEUmann und darf ohne Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt gleichlautend für Nachdrucke, öffentliches zugänglich machen, Vervielfältigungen aller Art, auch nur auszugsweise. Bei Zuwiderhandlung, werden entsprechende Schadenersatzansprüche geltend gemacht.